

Auf Grund des Artikel 51 Absätze 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323) und vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 1999 S. 532/537) erlässt die Stadt Pocking folgende

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im
Winter vom 3. Mai 1999**

§ 1

§ 14 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 3. Mai 1999 erhält folgende Fassung:

Gemäß Artikel 66 Nummer 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt bzw. sich außerhalb zugelassener Freischankflächen ohne Ausnahmegenehmigung zum Zwecke des Alkoholgenusses versammelt oder niederlässt,
2. die ihm nach den §§ 5 und 6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pocking, 9. April 2003
Stadt Pocking

J a k o b
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Angeheftet am 09.04.2003:

Abgenommen am 25.04.2003: